

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

KR-Nr. 195/2004

Sitzung vom 14. Juli 2004

1077. Anfrage (Volksabstimmung und kantonales Sanierungsprogramm 05)

Kantonsrat Ralf Margreiter, Zürich, hat am 17. Mai 2004 folgende Anfrage eingereicht:

Am vergangenen Wochenende wurde das Steuerpaket 2001 des Bundes an der Urne deutlich verworfen, ebenso die Vorlage über die Wiedereinführung des Altersabzugs im Steuergesetz des Kantons Zürich. Damit und mit der Präsentation der Staatsrechnung 2003 stehen wesentliche Eckpunkte für die Zürcher Finanzpolitik der nächsten Zeit fest. Offen ist noch die Referendumsabstimmung über das Sanierungsprogramm 04 des Kantons.

In diesem Zusammenhang bitte ich den Regierungsrat um Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Welche grundsätzliche Einschätzung der Finanzlage des Kantons Zürich nimmt der Regierungsrat nach diesem Abstimmungswochenende vor?
2. Geht der Regierungsrat auf Grund der nun vorliegenden Zahlen und Prognosen sowie der gesetzlichen wie Verfassungsbestimmungen davon aus, dass für das kommende Jahr wiederum ein Sanierungsprogramm notwendig sein wird? Welche anderen Möglichkeiten sieht der Regierungsrat auf Grund seiner Einschätzung im Umgang mit der aktuellen Finanzlage des Kantons Zürich?

Für den Fall, dass ein Sanierungsprogramm in Erwägung gezogen wird:

3. Wird die Regierung erneut bestrebt sein, den notwendigen Sanierungsbedarf auf alle Direktionen der kantonalen Verwaltung zu verteilen, oder werden Schwerpunkte in einzelnen Bereichen gelegt?
4. In welchem Gesamtumfang ist ein solches Sanierungsprogramm nach Ansicht des Regierungsrates notwendig? In welchem Umfang sollen je einzeln in den folgenden Bereichen Einsparungen erzielt werden: Bildung, Umwelt, Soziales, Gesundheit und Sicherheit (jeweils Varianten Annahme/Ablehnung Sanierungsprogramm 04)?
5. Ist der Regierungsrat (ganz oder teilweise) in der Lage, für ein Nachfolge-Sanierungsprogramm 05 bereits auf Vorarbeiten, Prüfungen, Evaluationen von Massnahmen aus dem diesjährigen Sanierungsprogramm zurückzugreifen? Wenn nein: Warum nicht?

6. Welche Massnahmen des Sanierungsprogramms 04 in seiner ursprünglichen vom Regierungsrat vorgelegten Form werden in ein Nachfolgeprogramm integriert, auf welche wird der Regierungsrat in jedem Fall verzichten?
7. Geht der Regierungsrat ebenfalls davon aus, dass ein allfälliges Nachfolge-Sanierungsprogramm 05 wesentlich eine Verzichtsplanung darstellen wird? Wenn ja: Welche Kriterien werden einer solchen Verzichtsplanung zu Grunde gelegt?
8. Wird der Regierungsrat bestrebt sein, wie beim Sanierungsprogramm 04 möglichst viele Massnahmen zu präsentieren, die in seiner eigenen Kompetenz liegen? Oder ist er gewillt, dem Parlament und Volk eine substantielle Mitsprache zur Sparpolitik im Kanton Zürich zu ermöglichen und damit der grundlegenden Bedeutung dieser Finanzpolitik und insbesondere solcher Massnahmen für das zürcherische Gemeinwesen Rechnung zu tragen?

Auf Antrag der Finanzdirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Anfrage Ralf Margreiter, Zürich, wird wie folgt beantwortet:

Im Konsolidierten Entwicklungs- und Finanzplan (KEF) 2004–2007 vom 17. September 2003 wurde der mittelfristige Ausgleich der Laufenden Rechnung 2000–2007 dank den Verbesserungen des Sanierungsprogramms 04 praktisch erreicht. Mit dem Rechnungsergebnis 2003 hat sich die finanzielle Ausgangslage wieder deutlich verschlechtert, weil die Steuererträge rund 200 Mio. Franken unter dem Voranschlag geblieben sind. Vor allem die Nachträge aus Staatssteuern früherer Jahre und die Erträge aus dem Anteil an den Direkten Bundessteuern sind erheblich niedriger ausgefallen als budgetiert. Da auch 2003 ein niedrigeres Wirtschaftswachstum aufwies, als noch im vergangenen Herbst angenommen wurde, werden die Steuerträge 2004 und in den kommenden Jahren voraussichtlich unter den Werten des letztjährigen KEF liegen.

Das Steuerpaket 2001 des Bundes hätte sich zum grössten Teil erst nach 2007 negativ auf den Staatshaushalt des Kantons Zürich auswirkt. Im KEF 2004–2007 vom 17. September 2003 wurde mit Steuerzufällen ab 2005 von jährlich 60 Mio. Franken aus dem Anteil an den Direkten Bundessteuern gerechnet. Sie wären als Folge der Änderung der Familienbesteuerung eingetreten. Die Ablehnung des Steuerpakets verbessert den KEF ab 2005 jedoch nicht um die vollen 60 Mio. Franken pro Jahr, weil der Bund seine Einnahmenschätzung in der Zwischenzeit nach unten korrigieren musste.

Die gegenwärtigen Planungsergebnisse weisen – trotz dem prognostizierten Konjunkturaufschwung – auf ein erneutes strukturelles Budgetdefizit hin. Das ist die Folge des beschriebenen Ertragseinbruchs. Weitere Massnahmen zur Erreichung des Haushaltsgleichgewichts sind nach heutigem Erkenntnisstand unausweichlich. Der Regierungsrat ist auf Grund von § 6 Abs. 2 des Finanzhaushaltsgesetzes (LS 611) verpflichtet, Massnahmen einzuleiten, wenn der mittelfristige Ausgleich in der laufenden Rechnung 2001–2008 gefährdet ist.

Umfang und Massnahmen eines neuen Massnahmenpakets zur Erreichung des Haushaltsgleichgewichts sind noch offen. Der Regierungsrat wird sich bei der Vorbereitung weiterer Massnahmen wie beim Sanierungsprogramm 04 nach seinen politischen Prioritäten richten und insbesondere nicht nach der Zuständigkeit von Kantonsrat oder Regierungsrat. Die Vorarbeiten, Prüfungen und Evaluationen aus dem Sanierungsprogramm 04 werden bei der Gestaltung eines neuen Massnahmenpakets herangezogen, soweit dies zweckmässig ist.

Die Sanierung des Staatshaushalts ist immer mit einem Verzicht verbunden, sei es, dass staatliche Leistungen abgebaut oder Leistungsstandards vermindert werden, dass vorgesehene neue Leistungen und Leistungsverbesserungen aus der Planung gestrichen werden, oder sei es, dass die Steuerzahlenden wegen Steuererhöhungen über einen geringeren Teil ihres Einkommens verfügen können.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates, die Finanzdirektion und die Staatskanzlei.

Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:
Husi